

**Erhöhung und Verstärkung der Hauptdeiche in der Ortslage Harlesiel von GP km 226,5 bis 227,3 und Ersatz des Deichscharls durch eine Deichüberquerung**

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG**

**Antragsteller:** Deichacht Esens-Harlingerland

**Maßnahmen:** Erhöhung und Verstärkung der Hauptdeiche in der Ortslage Harlesiel von GP km 226,5 bis 227,3 und Ersatz des Deichscharls durch eine Deichüberquerung

**Unterlagen:** Antrag der Antragstellerin auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ in der Fassung vom 16.4.2018 beigelegt war.

Ergänzend wurden die Stellungnahmen des Landkreises Friesland vom 23.1.2018 und des Landkreises Wittmund vom 9.2.2018 sowie die Hinweise des GB IV vom 2.5.2018 herangezogen.

## I. Bekanntgabe

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Erhöhung und Verstärkung der Hauptdeiche in der Ortslage Harlesiel von GP km 226,5 bis 227,3 und Ersatz des Deichscharls durch eine Deichüberquerung**

**Bek. d. NLWKN v.16.5.2018 – VI-O8 - 62211-154-002**

Die Deichacht Esens-Harlingerland beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches in der Ortslage Harlesiel auf einer Länge von 800 m zwischen Deich-km 226,5 und 227,3 (Generalplan Küstenschutz 2007). Außerdem ist geplant, das vorhandene Deichschart durch eine zweispurige Deichüberquerung zu ersetzen. Zweck des Vorhabens ist die Anpassung der Hauptdeichlinie an die erforderlichen Sollhöhen und

Deichböschungsneigungen. Die Erhöhung erfolgt in der vorhandenen Deichlinie überwiegend durch den Auftrag einer Kleidecke. Deichrampen, Treibselräumweg und Deichverteidigungsweg werden in den vorhandenen Abmessungen wiederhergestellt. Die Deichacht Esens-Harlingerland hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i.d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/uvp-vorpruefungen-160845.html> einsehbar.

## II. Begründung der Entscheidung

### Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 - sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

#### Anlage 1 UVPG:

<b>13.16</b>	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;	<b>A</b>
--------------	--	----------

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG durchzuführen.

Die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalles und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

## **Einzelfallprüfung i.S.d. Anlagen 2 und 3 UVPG**

### Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

### Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i.S.d. Anlage 3 UVPG sind in den insgesamt vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

### Merkmale des Vorhabens:

In den Landkreisen Friesland und Wittmund ist die Erhöhung des Deiches in der Ortslage Harlesiel und der Ersatz eines Deichscharts durch eine zweispurige Deichüberquerung geplant. Träger der Maßnahme ist die Deichacht Esens-Harlingerland.

Die Baumaßnahme erstreckt sich über 800 m und wird in drei Bauabschnitte unterteilt. Die Gesamtbauzeit beträgt vier Jahre, wobei die Baumaßnahmen jeweils außerhalb der Sturmflutsaison zwischen Mitte April und Ende September durchgeführt werden. Geplant ist der Baubeginn für Juni 2018. Insgesamt entspricht der Flächenbedarf ca. 51.750 m<sup>2</sup>, davon werden lediglich ca. 680 m<sup>2</sup> neu beansprucht.

An- und Abtransport der Baumaterialien erfolgt über die Bundesstraße B 461 und die Gemeindestraße „Am Harlesiel“. Die provisorische Hafenzufahrt führt über das Gelände des ehemaligen Restaurants „Up'n Diek“.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für das Vorhaben ist eine Nutzung oder Gestaltung von Wasser nicht erforderlich.

Die Nutzung von Boden erfolgt durch Bodenabtrag und Bodenauftrag. Die Natur wird dabei durch das Abtragen der Vegetationsschicht in den o. g. Bereichen genutzt. Hierbei sind v. a. die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften betroffen. Zu den Abfällen zählen die Bestandteile des alten Deichscharts, die aufgenommenen Fahrbahnbefestigungen sowie ggf. das Material der provisorischen Überfahrt. Für die ordnungsgemäße Entsorgung steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

### Standort des Vorhabens

Die ökologische Unempfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Maßnahme liegt außerhalb von Schutzgebieten. Der „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, welcher gleichzeitig Biosphärenreservat, FFH- und Vogelschutzgebiet ist, grenzt an das Vorhaben an. Außerdem liegt das Landschaftsschutzgebiet

„Wangerland“ binnendeichs in einer Entfernung von ca. 450 m zur geplanten Baumaßnahme.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, deren Ausmaß überschlägig bilanziert worden ist. Nachteilige und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden für die Schutzgüter gleichwohl nicht prognostiziert. Die biologische Vielfalt ist in dem Vorhabenbereich stark eingeschränkt, da der Raum vom Menschen überprägt ist. Bei den Biotoptypen handelt es sich vorwiegend um künstliche Bauwerke und versiegelte Flächen im Hafengebiet. Im Bereich um den Deich liegt neben einem Siedlungsbereich und mehreren Parkplätzen auch ein Campingplatz mit Grünland bzw. Scherrasen. Die Biotoptypen sind von geringer und allgemeiner Bedeutung (Wertstufen I und II). Arten mit geringem Meidungsverhalten wie der Austernfischer können als Brutvogel vorkommen.

#### Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen:

Zum Schutz evtl. vorhandener Vogelbruten soll eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden. Sollte die Erstflächeninanspruchnahme innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Brutvogelarten (ca. Mitte März bis Ende Juli) stattfinden, ist durch Begehungen der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze der Vögel durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Als letzte Option ist vor dem 28.02 eine Vergrämung mit Flatterbändern o.ä. vorzunehmen. Eine Minimierung des zu erwartenden Baustellenlärms erfolgt durch den Einsatz lärmarmerer Geräte, die die zulässigen Höchstwerte gemäß EU Richtlinie RL2000/14/EC unterschreiten.

#### Geplante Kompensation:

Der erforderliche Kompensationsumfang umfasst auf Basis des derzeitigen Planungsstandes den Abriss und Entsorgung des ehemaligen Restaurants „Up'n Diek“ sowie die Entsiegelung und Wiederbegrünung der dadurch freigewordenen 780 m<sup>2</sup> Fläche.

Die Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Friesland und Landkreis Wittmund) liegen vor. Auf Anregung der UNB Wittmund wurden die eingereichten Unterlagen entsprechend überarbeitet.

#### **Fazit**

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Deichbaumaßnahmen mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers (ökologische Baubegleitung, Einsatz lärmarmerer Geräte) offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Für zukünftige Projekte ist allerdings das Schutzgut „Fläche“ mit aufzuführen und zu betrachten.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt wird.

Oldenburg, den 16.5.2018  
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion

Glaeseker